



Sitzung vom

30. Juni 2026

Mitgeteilt den

1. Juli 2026

Protokoll Nr.

494/2026

Gemeinde Pontresina

OP-Teilrevision «Baugesetz»

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Pontresina** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2025 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Änderung des Baugesetzes.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 6. Januar 2026 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 9. Juli 2025 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Dezember 2025 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 6. Januar 2026. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2026 ersuchte der Gemeindevorstand Pontresina um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Pontresina bildet das Inkrafttreten der neuen Gemeindeverfassung vom 1. Januar 2025. Die neue Verfassung wurde so ausgestaltet, dass die Baukommission künftig als Baubehörde amten kann. Details zur Baubehörde sollen im Baugesetz geregelt werden.

Damit gewährleistet werden kann, dass das Baugesetz mit der neuen Gemeindeverfassung übereinstimmt, muss das Baugesetz entsprechend angepasst werden. Aus diesem Grund werden mit vorliegender Teilrevision des Baugesetzes insbesondere Art. 4 und Art. 5 BauG angepasst. Weiter werden unter Art. 5a und 5b BauG die Bauberatung und die Bauverwaltung neu definiert. Ebenfalls werden in weiteren Baugesetzesartikeln die neu definierten Begrifflichkeiten angewendet und weitere kleinere Präzisierungen vorgenommen.

Weil die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Pontresina noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die vorliegende Anpassung des Baugesetzes mittels Teilrevision vorgezogen. Diese vorgezogene Teilrevision der Ortsplanung hat keine Auswirkungen auf die aufgrund der ersten Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG1) sowie aufgrund des kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S) vorzunehmende gesamthafte Überprüfung und Überarbeitung des Baugesetzes sowie der Nutzungspläne der Gemeinde Pontresina.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 14. Dezember 2025 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 14. Dezember 2025 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Pontresina wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Pontresina, Via Maistra 133, 7504 Pontresina
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Denkmalpflege
 - Amt für Gemeinden
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung
Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin